

Adressat:

Betreuungsverein
Straße
Plz, Ort

Az.:

Ort, Datum

nachrichtlich an:

den zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung
Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen: Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.7.2013**

Ihr Antrag vom;; hier eingegangen am:

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Verwendungsnachweis
- Rechtsmittelverzichtserklärung

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen – für folgende Maßnahmen (Zutreffendes ist angekreuzt):

☐

Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen oder Betreuer aus dem außerfamiliären Umfeld (Nr. 5.3.1)

für die Zeit vom **bis**
(Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung von Euro**.
(in Buchstaben Euro)

☐

Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, die dem Verein angeschlossen sind (Nr. 5.3.2)

für die Zeit vom **bis**
(Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung von Euro**.
(in Buchstaben: Euro)

Dieses ergibt einen **Gesamtbewilligungsbetrag** in Höhe **von Euro**.
(in Buchstaben: **Euro**)

2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

3. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt (Zutreffendes ist angekreuzt):

☐ **Zuwendung gem. Nr. 5.3.1:**

Von den mit Anlage 1a aufgeführten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern werden

-> mit einem Zuschuss von **jeweils 300,- €**

-> mit einem Zuschuss von **jeweils 150,- €** gefördert.

Nicht berücksichtigt werden konnte

☐ **Zuwendung gem. Nr. 5.3.2:**

Von den mit Anlage 1b aufgeführten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern werden

-> mit einem Zuschuss von **jeweils 70,- €** gefördert

-> mit einem Zuschuss von **jeweils 100,- €** gefördert.

Nicht berücksichtigt werden konnte

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides **nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist** ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Sollten Sie eine rechtsverbindliche unterschriebene Erklärung über den Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid vorlegen, erfolgt die Auszahlung **umgehend nach Eingang** der Rechtsmittelverzichtserklärung.

5. Sonstiges

a) Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere beim Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

b) Bei Rückforderungen von Zuwendungen sind die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW), insbesondere § 49 a (Erstattung und Verzinsung), zur vollständigen Sicherung der Ansprüche des Landes zu beachten. Nach § 49 a Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW ist eine Festsetzung der zu erstattenden Leistungen vorzunehmen, damit eine Verzinsungspflicht nach § 49 a Abs. 3 ausgelöst wird.

c) Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen des

- Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
- der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen (Innenrevision)
- oder von diesen Stellen Beauftragte

zu unterstützen. Sie müssen den prüfenden Stellen und Personal Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Ziffern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4 und 8.3.1 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- 1.1 Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vor oder durch Feststellungserlass (VV i.S.v. § 5 LHO) eine allgemeine Verfügungsbeschränkung erlässt, die sich unmittelbar auf die o.g. Haushaltsstelle auswirkt.

Zu Nr. 8 der ANBest-P:

Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen der §§ 48 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) entsprechend. Danach ist ein etwaiger Erstattungsanspruch mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1EuroEG NW zu verzinsen.

2. Der geprüfte Verwendungsnachweis, den Ihre zuständige Prüfungseinrichtung hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfangs der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen hat, ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30.6. des dem Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres zweifach nach dem beigefügten Muster und – sofern Sie einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören – über diesen vorzulegen. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P werden auch fachlich und sachlich unabhängige Beauftragte (Abschlussprüfer/innen wie z.B. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, geeignete nebenamtliche bzw. ehrenamtliche Abschlussprüfer/innen, Prüfungsgesellschaften) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und

rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und / oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggfs. auch auf die Vorjahre auszudehnen.

Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

3. Zuviel erhaltene Fördermittel sind zu erstatten.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht **Ort, Straße, Plz, Ort** erheben. Die Klageerhebung muss schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen.

Die Klage können Sie auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012, einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ergänzender Hinweis:

Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag